



Bayerisches Staatsministerium der Finanzen · Postfach 22 00 03 · 80535 München

Bayer. Staatskanzlei
Bayer. Staatsministerium des Innern
Oberste Baubehörde im Bayer. Staatsministerium des Innern
Bayer. Staatsministerium der Justiz
Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus
Bayer. Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst
Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie
Bayer. Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten
Bayer. Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen
Bayer. Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

nachrichtlich:

Bayer. Oberster Rechnungshof
Bayer. Landtag, Landtagsamt

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
25 - P 2001 - 001 - 11537/06

München, 28. März 2006
Durchwahl: 089 2306-2581
Telefax: 089 2306-2817
Name: Frau Ewinger

Freizeitausgleich für Arbeitnehmer wegen Inanspruchnahme durch Reisezeiten

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Zuge der Einstellung der nicht veröffentlichten Verwaltungsvorschriften in die Datenbank BAYERN-RECHT wurde die Regelung des Staatsministeriums der Finanzen zum Freizeitausgleich für Arbeitnehmer wegen Inanspruchnahme durch Reisezeiten überarbeitet und neu gefasst. Im Einzelnen gilt Folgendes:

Dienstgebäude
Odeonsplatz 4
80539 München

Öffentliche Verkehrsmittel
U 3, U 4, U 5, U 6 Odeonsplatz

Telefon
Vermittlung
089 2306-0

E-Mail
poststelle@stmf.bayern.de
Internet
www.stmf.bayern.de

Der Freizeitausgleich für Beamte wegen Inanspruchnahme durch Reisezeiten ist in VV Nr. 1 zu Art. 86 BayBG geregelt.

Aus Gründen der Gleichbehandlung aller Beschäftigten des Freistaates Bayern besteht damit Einverständnis, dass diese Regelung auf den Arbeitnehmerbereich übertragen wird. Ich bitte wie folgt zu verfahren:

1. Reisezeiten gelten nicht als Arbeitszeit, es sei denn, dass während der Reisezeiten vorgeschriebene Arbeit zu verrichten ist. Reisezeiten, die außerhalb der Sollzeit oder täglichen Arbeitszeit anfallen, gelten auch bei Überschreiten der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit nicht als Überstunden i.S.d. §§ 17 Abs. 1 BAT bzw. 19 Abs. 2 MTArb. Reisezeiten, die **in** die für vollbeschäftigte Arbeitnehmer geltende Sollzeit oder tägliche Arbeitszeit fallen, werden grundsätzlich auf die Arbeitszeit angerechnet.
2. Wird der Arbeitnehmer wegen einer Dienstreise (Art. 2 Abs. 2 BayRKG) oder eines Dienstganges (Art. 2 Abs. 4 BayRKG) **außerhalb** der für vollbeschäftigte Arbeitnehmer festgelegten Sollzeit oder täglichen Arbeitszeit beansprucht, werden Reisezeiten zu einem Drittel durch Freizeit ausgeglichen. Abweichend von Satz 1 erhöht sich der Umfang des Freizeitausgleichs auf zwei Drittel der Reisezeiten, soweit die Arbeitnehmer durch die Reisezeiten an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen in Anspruch genommen werden.
3. Reisezeit ist die Zeit vom Verlassen der Wohnung oder der Dienststelle bis zur Ankunft an der Stelle des auswärtigen Dienstgeschäftes oder in der auswärtigen Unterkunft. Für die Rückreise gilt Satz 1 entsprechend. Wartezeiten ohne Dienstleistung, z. B. bei mehrtätigen Dienstreisen die Zeit vom Ende der Anreise oder der dienstlichen Tätigkeit an einem Tag bis zum Beginn der dienstlichen Tätigkeit am nächsten Tag, bleiben außer Betracht.
4. Der Freizeitausgleich soll innerhalb von drei Monaten gewährt werden. Bei der kalendermonatlichen Abrechnung werden Bruchteile einer Stunde von 30 Minuten und mehr auf eine volle Stunden aufgerundet, Bruchteile einer Stunde

von weniger als 30 Minuten bleiben unberücksichtigt.

5. Diese Regelung gilt nicht für Lehrkräfte, Förderlehrer und heilpädagogische Unterrichtshilfen an staatlichen Schulen.
6. Die tariflichen Bestimmungen (§§ 17 Abs. 2 Unterabs. 2, 43 BAT, § 39 MTArb) bleiben von dieser Regelung unberührt.

Es wird gebeten, ab 1. April 2006 entsprechend zu verfahren. Das Schreiben des Staatsministeriums der Finanzen zum Freizeitausgleich für Arbeitnehmer wegen Inanspruchnahme durch Reisezeiten vom 18. Juni 1997, Az.: 25 – P 2001 – 1/610 – 31 453 ist mit Ablauf des 31. März 2006 als gegenstandslos zu betrachten.

Dieses Rundschreiben gilt über die Dauer von drei Jahren hinaus. Es ist auch im Intranet abrufbar (www.stmf.bybn.de; Rubrik: Personal/Aktuelle FMS und FMBek).

Mit freundlichen Grüßen

Wilhelm Hüllmantel
Ministerialdirigent